



Berlin, 09.03.2022

## **Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) zum**

ENTWURF DER EU-KOMMISSION ZUR RICHTLINIE ZUR  
ÄNDERUNG DER RL (EU) 2018/2001 HINSICHTLICH DER FÖRDE-  
RUNG VON ENERGIE AUS ERNEUERBAREN QUELLEN (RENE-  
WABLE ENERGY DIRECTIVE, RED)

## **EU-ERNEUERBARE-ENERGIEN-RICHTLINIE**

Transparenzregister-ID: R002429

## Zusammenfassung

Die EU-Kommission hat am 14. Juli 2021 ihren Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie zur Änderung der RL (EU) 2018/2001 u. a. hinsichtlich der Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Renewable Energy Directive, RED) vorgelegt. Die überarbeitete Richtlinie gehört zum ersten Teil des klimapolitischen Großprojektes „Fit for 55“, mit dem die gesamte europäische Gesetzgebung in Energie- und Klimafragen neu aufgestellt werden soll. Parallel dazu wurde auch u. a. die Überarbeitung der Richtlinien für Energieeffizienz (EED) und im Dezember 2021 im Rahmen eines zweiten Teils des Großpakets die Überarbeitung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) vorgestellt.

Wesentliche Eckpunkte / Neuregelungen der RED sind u. a.:

- Anhebung des 2030-Ziels für den Anteil Erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch von 32 Prozent auf mindestens 40 Prozent
- Einführung eines indikativen, unionsweiten 2030-Ziels eines Anteils von 49 Prozent erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch im Gebäudebereich

## Allgemeine Einschätzung

Die BAK unterstützt die Ziele der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED) und hält die darin adressierten Themenfelder für relevant zur Erreichung dieser Ziele. Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage erscheint die EU-weite Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energien langfristig nicht mehr nur als klimapolitisches, sondern auch als sicherheitspolitisches Gebot.

### Die BAK begrüßt unter anderem ...

- die laut Art. 3 RED vorgesehene **Anhebung des 2030-Ziels für den Anteil Erneuerbarer Energie** am Bruttoendenergieverbrauch von 32 Prozent auf mindestens 40 Prozent. Die Anhebung des Anteils erneuerbarer Energien ist nicht nur klimapolitisch unabdingbar, sondern sie schafft die geopolitisch dringend notwendige Unabhängigkeit der EU von Energielieferungen aus Drittstaaten.
- die **Stärkung der Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors bzgl. des EE-Ausbaus auf Dachflächen**. Hier wäre sogar noch Luft für eine weitergehende Regelung, die erstens den öffentlichen Sektor nicht nur ermutigt, sondern verpflichtet. Zweitens sollte diese Pflicht aus Sicht der BAK auch bei nicht-öffentlichen Nichtwohngebäuden greifen. In Deutschland ist eine solche PV-Pflicht für alle gewerblichen Neubauten im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung bereits vorgesehen.



## Die BAK merkt an, dass...

- das **Ziel eines Anteils von 49 % an erneuerbaren Energien im Gebäude-sektor** zwar grundsätzlich erstrebenswert, angesichts der bisherigen Fortschritte jedoch **sehr ambitioniert** ist. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Beheizung und Kühlung von Gebäuden betrug im Jahr 2019 im europäischen Durchschnitt rund 22 %, in Deutschland knapp 15 %.<sup>1</sup> Bei der Steigerung der EE-Anteile in der Gebäudeenergieversorgung sind vor allem lange Investitionszyklen sowie eine konstant niedrige Sanierungsrate herausfordernd. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage bewertet die BAK das formulierte EE-Ziel von 49 % bis 2030 als schwer erreichbar.
- **bestehenden und zukünftig zu erwartenden Überschneidungen** mit anderen EU-Richtlinien und Politiken zu **beseitigen** sind. Nur so werden Doppelspurigkeit und Widersprüche vermieden, die europäische Energie- und Klimapolitik klarer strukturiert und für Bürger und Gesetzanwender in der EU transparenter gestaltet. Dadurch verbessert sich auch die Akzeptanz der Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/-/ddn-20201229-1>



## BAK-Positionen zu den wesentlichen Eckpunkten

### Erneuerbare-Energien-Ziel im Gebäudebereich

**Mind. 49 % erneuerbarer Energien im Gebäudebereich bis 2030:** Der neu einzuführende Artikel 15a soll die Leitplanken abstecken, entlang derer der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudesektors bis 2030 kontinuierlich zunehmen soll. Absatz 1 schlägt dazu ein indikatives Ziel auf EU-Ebene von 49 Prozent erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch des Gebäudesektors bis 2030 vor. Die ebenfalls nicht verbindlichen Anteile der Mitgliedsstaaten werden als Anteil am nationalen Endenergieverbrauch angegeben. Die Mitgliedsstaaten werden dazu verpflichtet, ihre Zielvorgaben und den geplanten Weg zur Erreichung des Ziels in den nationalen Energie- und Klimaplänen festzuschreiben.

- Artikel 15a Abs. 1 und 4: indikative Zielvorgabe, Nutzung aller Maßnahmen zur Zielerreichung
- **Erhöhung des Mindestanteils auf 49 % erneuerbaren Energien im Gebäudebereich grundsätzlich richtig, aber sehr ambitioniert:** Das laut Art. 15a RED neu einzuführende indikative unionsweite 2030-Ziel eines Anteils von 49 % erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch im Gebäudesektor wird durch die BAK grundsätzlich unterstützt. Das neue Ziel setzt grundsätzlich an der richtigen Stelle an. Angesichts des Ist-Zustandes in Deutschland wird es allerdings besonderer Anstrengungen bedürfen, dieses Ziel zu erreichen. Während der deutsche Strom-Mix sich zuletzt zu ca. 50 % (Stand 2020) aus erneuerbaren Energien zusammensetzte, sieht die Lage im Wärme-/Kältebereich deutlich schlechter aus. Hier betrug der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch zuletzt lediglich 15,2 % (Stand 2020). Trotz der Einführung des Deutschen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) im Jahr 2009, welches den Ausbau der Erneuerbaren im Wärmebereich voranbringen sollte, konnte deren Anteil in diesem Zeitraum lediglich um 3,5 Prozentpunkte, d.h. von 11,7 auf 15,2 % gesteigert werden. Die erneuerbare Wärmeversorgung wird dabei durch verschiedene Formen der Biomasse dominiert. Wärmegewinnung durch Solar- oder Windkraftanlagen macht dagegen nur einen verschwindend geringen Anteil aus. Bei der Steigerung der EE-Anteile in der Gebäudeenergieversorgung sind vor allem lange Investitionszyklen sowie eine konstant niedrige Sanierungsrate herausfordernd. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage bewertet die BAK das formulierte EE-Ziel von 49 Prozent bis 2030 als schwer erreichbar.
- ! **Alle Optionen zur Steigerung des EE-Anteils im Gebäudebereich nutzen:** Klar ist allerdings, dass unabhängig von der Höhe des Ziels alle Optionen zur Steigerung des EE-Anteils bei der Energieversorgung von Gebäuden genutzt werden müssen. Dazu gehört neben der Elektrifizierung vor allem auch die Nutzung grüner Nah- und Fernwärme.
- ! **Bilanzgrenze „building sector“ eindeutig definieren:** Nach Ansicht der BAK ist zudem eine umfassende und klare Neuformulierung der Bezugsgrößen notwendig, die eine sinnvolle Weiterführung etablierter nationaler Bilanz-



grenzen im Sinne des Artikels 15a erlaubt. Die Gebäude betreffenden Inhalte von RED III, EED und der sich in Novellierung befindlichen EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) sollten dabei kohärent abgestimmt und eindeutig formuliert werden. So lässt die derzeitige Formulierung von Art. 15a Abs. 1 RED offen, wie die Bilanzgrenze „building sector“ zu definieren ist. Der enthaltene Verweis auf Artikel 7 schafft weitere Unklarheiten, da sich die Berechnung der EE-Anteile dort auf den Bruttoendenergiebedarf, folglich mit anteiliger Einbeziehung von Erzeugungs- und Transportverlusten, bezieht. Artikel 15a hingegen adressiert als Bezugsgröße lediglich den Endenergiebedarf des Gebäudesektors.

## Eigenverbrauch in Gebäuden und EE-Gemeinschaften

**Steigerung des Eigenverbrauchs erneuerbarer Energien und Förderung Erneuerbarer-Energien-Gemeinschaften:** Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur Zielerreichung betont Absatz 2 des Artikels 15a die Wichtigkeit der Steigerung des Eigenverbrauchs erneuerbarer Energien, die Förderung Erneuerbarer-Energien-Gemeinschaften und der lokalen Energiespeicherung. Weiter sollen die Mitgliedsstaaten verpflichtende Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden vorsehen. Dabei wird explizit die Nutzung effizienter Fernwärme zur Zielerreichung gewährt.

- Artikel 15a Abs. 2: Steigerung Eigenverbrauch und Förderung EE-Gemeinschaften

**! Klarstellung zum vorgeschlagenen EE-Ziel erforderlich:** In Art 15a Absatz 2 werden die Mitgliedstaaten angehalten, Maßnahmen im Rechts- und Förderrahmen des Gebäudesektors so einzuführen, dass „(...) *der Anteil von Elektrizität und Heizen und Kühlen aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor (...) gesteigert wird* (...).“ Diese Formulierung ist unscharf. Es wird nicht deutlich, ob sich das vorgeschlagene EE-Ziel auf den Strom- und/oder Wärmebedarf der Gebäude bezieht. Elektrische Endenergiebedarfe in Gebäuden können sich sowohl durch die Haushaltsstromnutzung als auch durch die Erzeugung von Raumwärme mit elektrischen Wärmeerzeugern ergeben. Die BAK fordert deswegen, in Absatz 2 klarzustellen, dass sich die Maßnahmen auf die Steigerung des EE-Anteils im Energiebedarf zu Heizungs-, Kühlungs- und Prozesszwecken beziehen.

**! Nach wie vor bestehende rechtliche und wirtschaftliche Hürden für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften in Deutschland:** Zwar wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Sommer 2021 novelliert. Die für die wirtschaftliche Attraktivität energetischer Quartiersversorgungskonzepte erforderliche rechtliche Gleichstellung einer kollektiven Eigenversorgung innerhalb eines Gebäudes mit der individuellen Eigenversorgung ist dabei allerdings nicht erfolgt. Die nach wie vor im EEG geforderte Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher verhindert, dass gemeinsam handelnde Eigenversorger eine Anlage zur Eigenversorgung auch gemeinsam betreiben können. Auch die rechtlich inzwischen zugelassenen Mieterstrommodelle setzen dieses Recht nicht um, da sie lediglich eine Belieferung von Mie-



tern mit Strom aus EEG-Anlagen erfassen. Kurz gesagt heißt das, dass gemeinsam handelnden Eigenversorger in Deutschland nach wie vor nicht in den Genuss einer Ermäßigung oder eines Erlasses der EEG-Umlage gelangen können. Damit werden die durch die RED II bereits eingeräumten Erleichterungen der gemeinschaftlichen Nutzung von lokal erzeugter Solarenergie durch den deutschen Gesetzgeber bislang nicht weitergereicht und wird letztlich Ökostrompotenzial verschenkt.

## EE-Anlagenausbau auf öffentlichen Gebäuden

**Nutzung von Dächern öffentlicher oder gemischt privat-öffentlicher Gebäude für EE-Anlagen:** Absatz 3 des Artikels 15a geht auf die Vorbildfunktion der Gebäude der öffentlichen Hand ein und ermutigt die Mitgliedsstaaten dazu, „die Dächer öffentlicher oder gemischt privat und öffentlich genutzter Gebäude durch Dritte für Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen“ zu nutzen. Dies darf durch die Mitgliedstaaten als Erfüllungsoption für die Anforderungen der EPBD (hier Art. 9 „Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz“) und der EED (hier Art. 5 „Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher Einrichtungen“) hinsichtlich des Anteils der genutzten erneuerbaren Energie zugelassen werden.

- Artikel 15a Abs. 3: Dachnutzung öffentlicher Gebäude für EE-Anlagen

- **Möglichkeit der Dachnutzung öffentlicher Gebäude für EE-Anlagen grundsätzlich begrüßt:** Die BAK begrüßt es, dass der öffentliche Sektor – seiner Vorbildfunktion gerecht werdend – beim Ausbau von EE-Anlagen auf den Dächern voran gehen soll. In einigen Bundesländern in Deutschland wurden bereits umfangreiche Solarpflichten eingeführt. So besteht teilweise eine Pflicht zur Herstellung von Solaranlagen über gewissen Stellplatzanlagen oder die Pflicht zur Belegung von Dächern mit PV-Anlagen auf neu errichteten Gewerbegebäuden. Vereinzelt besteht auch die Verpflichtung, die Dächer von Wohngebäuden für die Aufnahme einer PV-Anlage vorzubereiten (PV-ready).
- ! **Klarstellung, ob Neubauten oder auch Bestandsbauten gemeint sind!** Absatz 3 stellt nicht klar, ob ausschließlich auf neu zu errichtende öffentliche Bauten oder auch bestehende öffentliche Bauten Bezug genommen wird. Hier ist eine Klärung erforderlich.
- ! **Verpflichtung anstatt Ermutigung!** Für die Mitgliedsstaaten, welche noch keine nationale Verpflichtung eingeführt haben und dies auch nicht planen, könnte die bloße Ermutigung des öffentlichen Sektors nicht ausreichend sein. Die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien wird in Zukunft nicht nur aus klimapolitischen, sondern auch aus geopolitischen Gründen immer wichtiger werden, um von Energieleistungen aus Drittstaaten unabhängig zu werden. Grundsätzlich jede geeignete Gebäudedachflächen kann hier einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien leisten. Der öffentliche Sektor sollte in der gesamten EU mit gutem Beispiel vorangehen.



! **PV-Pflicht auch auf private neu gebaute Nichtwohngebäude erweitern!**

Die BAK regt an, eine PV-Pflicht nicht nur für öffentliche Gebäude einzuführen, sondern grundsätzlich für alle neu errichteten Nichtwohngebäude. Der Koalitionsvertrag der Deutschen Bundesregierung sieht vor, eine bundesweite Regelung einzuführen, über die möglichst alle geeigneten Dachflächen künftig für die Solarenergie nutzbar gemacht werden sollen. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. Insoweit wird die zukünftige nationale Regelung in Deutschland über die bislang in Art. 15a Abs. 3 vorgesehene Regelung deutlich hinausgehen.

! **Ausnahmetatbestände zur Wahrung z.B. von Anforderungen des Ortsbildschutzes zulassen!** Bei der Formulierung einer PV-Pflicht ist es unerlässlich, auch Ausnahmetatbestände zuzulassen. Etwa, wenn es um die Wahrung anderweitiger Schutzziele geht, wie z.B. Denkmalschutz, Ortsbildschutz.

## Qualifizierung und Ausbildung von Fachkräften

**Information und Ausbildung:** Artikel 18 befasst sich u.a. mit der Qualifizierung und Ausbildung von Installateuren und Konstrukteuren zur Bekämpfung des Fachkräftemangels.

- Artikel 18 Abs. 3: Ausbildung und Qualifizierung von Installateuren und Konstrukteuren

! **Artikel 18 auch auf die planenden Berufsgruppen ausweiten! Denn auch hier herrscht Fachkräftemangel:** Es besteht Einigkeit darüber, dass schon jetzt Fachkräfte für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen fehlen und sich dieses Problem in den nächsten Jahren noch weiter verschärfen wird. Daher ist es wichtig, schon jetzt in die Qualifizierung und Ausbildung von Fachkräften zu investieren. Der geänderte Abschnitt 3 des Artikels 18 bezieht sich allerdings ausschließlich auf die Ausbildung und Qualifizierung von Installateuren und Konstrukteuren. Der Fachkräftemangel betrifft jedoch auch die planenden Berufsgruppen. Dementsprechend regt die BAK an, den Artikel auf die entsprechenden Berufsgruppen - Architekten und Ingenieure - zu erweitern. Es wird nicht ausreichend sein, dass die planenden Berufsgruppen gemäß Art. 18 Abs. 5 Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden, um sie in die Lage zu versetzen, die optimale Kombination von Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Technologien und Fernwärme und -kälte bei der Planung, beim Entwurf, beim Bau und bei der Renovierung von Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten sachgerecht bewerten zu können. Dafür bedarf es aufgrund der Komplexität auch einer umfassenden Aus- und Fortbildung der planenden Berufsgruppen.



Berlin, 09.03.2022

Ansprechpartner (Berlin):

Jörg Schumacher, Leiter des BAK-Referats Nachhaltigkeit  
Telefon: 0049 (30) 26 39 44 64, E-Mail: [schumacher@bak.de](mailto:schumacher@bak.de)

Melanie Grabsch, Referentin Nachhaltigkeit  
Telefon: 0049 (30) 26 39 44 22, E-Mail: [grabsch@bak.de](mailto:grabsch@bak.de)

Ansprechpartner (Brüssel):

Brigitta Bartsch, Leiterin des Verbindungsbüros Brüssel  
Telefon 0032 (2) 219 7730; E-Mail: [info@bruessel.bak.de](mailto:info@bruessel.bak.de)

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca.135.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

